

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 95/1998, beschlossen:

Gesetz zur Aufbringung zusätzlicher Mittel für die Krankenanstaltenfinanzierung

§ 1

Ziel des Gesetzes

- (1) Aufgrund des kontinuierlichen Ausbaus der medizinischen Leistungen zur Erreichung der Vollversorgung in Niederösterreich gemäß Österreichischem Krankenanstaltenplan (ÖKAP) und Großgeräteplan ergibt sich unter anderem durch die Deckelung der Mittel von Bund und Sozialversicherungsträgern durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000, LGBl. 0813-0, in den Jahren 1999 und 2000 ein Fehlbetrag von etwa ATS 500.000.000,--, der zur Aufrechterhaltung der Versorgung der NÖ Bevölkerung durch die NÖ Fondskrankenanstalten erforderlich ist.
- (2) Dieser Betrag ist von den verbleibenden Financiers in Niederösterreich (Land NÖ, NÖ Krankenanstaltensprengel, Rechtsträger) zusätzlich zu ihren in den letzten Jahren im Vergleich zum Bund und zu den Sozialversicherungsträgern ohnehin schon überproportional gestiegenen Leistungen zu tragen, jedoch tatsächlich aufgrund der budgetären Möglichkeiten nicht leistbar.
- (3) Aus diesem Grund ist es erforderlich, diesen Fehlbetrag über Kredit zwischenzufinanzieren.

§ 2

Mittelaufbringung

- (1) Das Land NÖ, der NÖ Krankenanstaltensprengel und die Rechtsträger der NÖ Fondskrankenanstalten sind hinausgehend über ihre gemäß §§ 70 Abs. 1 und 3, 71 Abs. 1 und 2 und 72 Abs. 1 und 4 NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl. 9440-13, zu erbringenden Leistungen verpflichtet, zusätzliche Mittel bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt ATS 500.000.000,-- an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, Bereich Gesundheit, zu leisten.

- (2) Von dem in Abs.1 genannten Betrag sind jedenfalls ATS 200.000.000,-- für die Aufstockung des Anpassungstopfes für das Jahr 2000 gemäß § 53 Abs. 2 lit.c NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 in die Fondsmasse des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, Bereich Gesundheit, einzubringen.
Die restlichen Zusatzleistungen gemäß Abs. 1 sind bis zum Höchstausmaß von ATS 300.000.000,-- zur Abdeckung der sich aus den Rechnungsabschlüssen 1999 und 2000 der NÖ Fondskrankenanstalten ergebenden Fehlbeträge vorzusehen.

- (3) Die Festlegung der tatsächlichen Höhe des benötigten Gesamtbetrages sowie dessen Verteilung auf die einzelnen NÖ Fondskrankenanstalten erfolgt entsprechend den Ergebnissen der Rechnungsabschlüsse für die Jahre 1999 und 2000 sowie den Voranschlagsrichtlinien des NÖGUS unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit in der Finanzgebarung der NÖ Fondskrankenanstalten über Beschluss der Fondsversammlung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds.

§ 3

Aufteilung der Mittelaufbringung

Die gemäß § 2 aufzubringenden Mittel teilen sich wie folgt auf die einzelnen Financiers auf.

Financier	Anteil in Prozent
Land Niederösterreich	
Anteil für Gemeinde- und Gemeindeverbandskrankenanstalten	33,3437
Zusätzlicher Anteil für Gemeindeverbandskrankenanstalten	0,4327
Anteil für Landeskrankenanstalten	14,1032
Anteil für KAV Waldviertel Standort Allentsteig	0,1016
Anteil für KAV Waldviertel Standort Eggenburg	0,0595
Land Niederösterreich gesamt	48,0407
NÖKAS	
Basisleistung	35,8187
Anteil für KAV Waldviertel Standort Allentsteig	0,1016
Anteil für KAV Waldviertel Standort Eggenburg	0,0595
NÖKAS gesamt	35,9798
Gemeinden	
Amstetten	1,1803
Baden	1,1284
Gmünd	0,3600
Hainburg	0,4079
Hollabrunn	0,6553
Horn (Anteil für KAV Waldviertel Standort Horn)	0,4129
Klosterneuburg	0,5552
Korneuburg	0,4981
Krems	1,4389
Melk	0,2994
Neunkirchen	0,7335
St. Pölten	3,9553
Scheibbs	0,1677
Stockerau	0,5860
Waidhofen/Th.	0,3223
Waidhofen/Y.	0,5054
Wr. Neustadt	2,1975

Zwettl	0,5754
Gemeinden gesamt	15,9795
Gesamt	100,0000

§ 4

Zwischenfinanzierung der zusätzlichen Mittel

- (1) Der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds hat die zusätzlichen Mittel gemäß § 2 durch Kreditaufnahme zwischenzufinanzieren.
- (2) Die Kosten für die Zwischenfinanzierung (Tilgung, Zinsen, Spesen) tragen die im § 3 genannten Financiers der NÖ Fondskrankenanstalten in dem dort festgelegten Verhältnis rechtzeitig vor Fälligkeit, soweit nicht im Zuge der Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung nach Ablauf der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000, LGBl. 0813-0, vom Bund und den Sozialversicherungsträgern dafür zusätzliche Mittel an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds geleistet werden.
- (3) Die konkreten Maßnahmen zur Durchführung der Zwischenfinanzierung erfolgen auf Beschluss des Ständigen Ausschusses des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds.
- (4) Das Land NÖ übernimmt dem Kreditgeber gegenüber eine Bürgschaft für alle aus der Zwischenfinanzierung resultierenden Kosten (Tilgung, Zinsen, Spesen).

§ 5

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz tritt an dem Monatsersten in Kraft, der der Kundmachung folgt.